

Einfache Anfrage Friedl-St.Gallen vom 17. Februar 2010

Neue Kleinwasserkraftwerke – wo sind sie geplant?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 27. April 2010

Claudia Friedl-St.Gallen erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 17. Februar 2010, ob der Kanton von den rund 68 Projekten von Kleinstwasserkraftanlagen, welche für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) bei der Swissgrid angemeldet worden seien, Kenntnis habe, wie es um die Zusicherung von Förderbeiträgen steht und die Umweltverbände in das Verfahren eingebunden sind, wie die Umwelt durch Wasserkraftanlagen belastet wird und ob sich in dieser Situation nicht ein Bewilligungsmoratorium aufdrängen würde.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Das Amt für Umwelt und Energie (AFU) hat die Swissgrid und das Bundesamt für Energie (BFE) im Herbst 2009 schriftlich um eine Liste der Standorte jener Wasserkraftwerksprojekte – einschliesslich Trinkwasserkraftwerke – gebeten, die für die kostendeckende Einspeisevergütung angemeldet sind. Mit dem Hinweis auf Art. 19 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (SR 235.1) lehnten es die Swissgrid und das BFE ab, Auskünfte über die Wasserkraftanlagen zu geben, die den Kanton St.Gallen betreffen. Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EBÖD) bestätigte diese Haltung in seiner Empfehlung vom 15. September 2009.

Diese Situation ist unbefriedigend, weil die Geheimhaltungsinteressen privater Projektanten höher gewichtet werden als das öffentliche Interesse an einer geordneten Nutzung von Gewässern. Auch besteht für die «unbekannten» Projektanten die Gefahr, dass ihre Vorhaben weder bewilligt noch konzessioniert werden, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen nicht einhalten können oder wenn das gleiche Gewässer bereits genutzt wird.

Immerhin hat die Swissgrid dem AFU mitgeteilt, dass von den insgesamt 68 im Kanton St.Gallen angemeldeten Projekten (Stand: Oktober 2009) 22 Anlagen bereits über eine Wasserrechtskonzession oder eine Nutzungsbewilligung verfügen. Bei 20 Projekten handelt es sich um Kleinstanlagen, die Trinkwasser energetisch nutzen. Dieser Anlagentyp ist aus gewässerökologischer Sicht eher unproblematisch.

Beim Baudepartement sind bisher 18 Vorprojekte für Kleinwasserkraftwerke zur Prüfung eingereicht worden, wobei für drei Anlage-Standorte je zwei Projekte vorliegen.

2. Die Swissgrid hat bestätigt, dass aus dem Kanton St.Gallen für 22 Gesuche eine gültige Wasserrechtskonzession oder Bewilligung vorliege. Das ist Voraussetzung für eine Auszahlung der kostendeckenden Einspeisevergütung. 46 Projekte erfüllen somit die KEV-Anforderungen zurzeit nicht. Die angemeldeten Projekte ohne gültige Rechtsgrundlage haben zwei Jahre Zeit, um eine Wasserrechtskonzession zu erlangen, andernfalls werden sie von der KEV-Liste gestrichen.
3. Das Baudepartement schreibt sämtliche Wasserrechtskonzessionsgesuche im Amtsblatt und im offiziellen Publikationsorgan der Standortgemeinde aus. Zudem wird das Gesuch mit dem Anlagebeschrieb und den Projektplänen während 30 Tagen öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Während dieser Frist können über die Gemeindekanzlei der Standortgemeinde zuhänden des Baudepartementes Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher und privater

Interessen eingereicht werden. Auch Umweltverbände können Einsprache erheben. Gleichzeitig werden die vom Projekt betroffenen kantonalen Amtsstellen und – falls erforderlich – auch Amtsstellen des Bundes koordiniert in das Verfahren einbezogen. Meistens zieht der Gesuchsteller die Umweltverbände schon in einer frühen Planungsphase bei, um Zielkonflikte frühzeitig zu thematisieren.

4. Der Kanton St.Gallen verfolgt die Strategie, dass der Ausbau der Wasserkraft in erster Linie durch die Erneuerung und allenfalls Erweiterung von bestehenden Wasserkraftanlagen erhöht werden soll. Im Weiteren sollen solche Gewässer energetisch genutzt werden, die aus Gründen des Hochwasserschutzes bereits stark verbaut sind, die sich ökologisch aufwerten lassen und bei denen der Fischeaufstieg wieder hergestellt werden kann.

Wertvolle Lebensräume sind im kantonalen Richtplan als «Vorranggebiete Natur und Landschaft», als «Lebensraum Schongebiet» oder als «Lebensraum Gewässer» erfasst und entsprechend geschützt. Auch Gebiete im Bundesinventar für Landschaften und Naturschönheiten (BLN) sind je nach Schutzbestimmungen nur eingeschränkt zur Nutzung von Gewässern zugelassen. Weiter kann auf die schriftliche Antwort der Regierung vom 29. Januar 2008 zur Interpellation 51.07.97 «Besteht auch in unserem Kanton ein Vollzugsnotstand im Gewässerschutz?» verwiesen werden.

Das Sunk- und Schwall-Problem entsteht nur bei Speicherkraftwerken, die keine geeigneten betrieblichen oder baulichen Kompensationsmassnahmen ergriffen haben. Unter den bisher eingereichten Projekten befindet sich nur ein bestehendes Speicherkraftwerk, das erneuert und erweitert werden soll. Bei diesem Kraftwerk können die Sunk- und Schwallauswirkungen durch betriebliche Massnahmen auf ein vertretbares Mass verringert werden. Beim überwiegenden Teil der Anlagen handelt es sich um Laufkraftwerke, die das anfallende Wasser ohne Restwasserstrecke verarbeiten. Aus diesen Gründen ist im Kanton St.Gallen keine Verschärfung der Sunk- und Schwallproblematik zu befürchten.

5. Die verbleibenden unverbauten und natürlichen Gewässer sind im Kanton St.Gallen durch den kantonalen Richtplan und die ausgeschiedenen BLN-Gebiete gut geschützt. Aus heutiger Sicht lassen sich neue Wasserkraftanlagen in unberührten Gewässern nur noch vereinzelt verwirklichen. An Standorten, die aus energiewirtschaftlicher Sicht günstig sind, bestehen bereits Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft. An den wenigen noch verbleibenden geeigneten Standorten werden gleich mehrere Vorprojekte entwickelt. Nach Art. 19 des Gesetzes über die Gewässernutzung (sGS 751.1) ist jenem Bewerber der Vorzug zu geben, dessen Unternehmen für das Gemeinwohl die grössten Vorteile verspricht.

Das von der Fragestellerin gewünschte Planungsmoratorium für Wasserkraftprojekte an unverbauten Gewässern würde einer sinnvollen, nachhaltigen Energiepolitik widersprechen. Zudem würde es an der bisherigen Praxis der sorgfältigen und umfassenden Prüfung von Projekten nichts ändern. Die Ausarbeitung eines Schutz- und Nutzungskonzepts für das gesamte Gewässersystem, wie dies in einzelnen Kantonen der Fall ist, erachtet die Regierung für die Verhältnisse im Kanton St.Gallen als wenig zielgerichtet, weil daraus keine wichtigen neuen Erkenntnisse gewonnen würden. Durch die Koordination des Baudepartementes mit allen betroffenen Fachstellen wird sichergestellt, dass Gesuche für Wasserrechtskonzessionen gesamtheitlich nach energetischen, wasserwirtschaftlichen, natur-, umwelt- und raumplanungsrelevanten Gesichtspunkten geprüft werden. Dazu stehen den Bewilligungsbehörden verschiedene Beurteilungsgrundlagen zur Verfügung. Zudem erfolgt die Gesamtbeurteilung von Projekten nach dem IEM-Prinzip (Integrales Einzugsgebiets-Management), das sich stets auf das ganze Einzugsgebiet der Gewässer bezieht. Dies ermöglicht eine ganzheitliche Sicht auf das Gewässersystem mit seinen unterschiedlichen Nutzungen, Schutzbedürfnissen und Gefahrenpotenzialen. Dank des IEM-Prinzips lassen sich Zielkonflikte rasch erkennen. Die Abwägung der Schutz- und Nutzungsbedürfnisse ist nachvollziehbar und ermöglicht eine Lösung, die alle Interessen berücksichtigt.